

Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026 bis 2029

zwischen

der Stadt Thun,

handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Abteilung Stadtmarketing und Kommunikation

(nachstehend Stadt genannt)

und

dem Verein Thun-Thunersee Tourismus,

handelnd durch seine statutarischen Organe

(nachstehend TTST genannt)

Als Grundlagen der Vereinbarung gelten:

- Statuten Thun-Thunersee Tourismus vom 1. Januar 2019
- Beitragselement Thun-Thunersee Tourismus vom 1. Januar 2020
- Kurtaxreglement der Stadt Thun vom 17. März 2005

Die jährlich zu vereinbarenden Leistungsinhalte Thun-Thunersee Tourismus für die Jahre 2026 bis 2029 (Massnahmenplan) bilden Bestandteil der Vereinbarung.

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Stadt beauftragt TTST, den Tourismus der Stadt Thun mit einem qualitativ hochstehenden und leistungsfähigen Angebot zu fördern und zu pflegen. Dabei sind die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen der ortsansässigen Bevölkerung und der Gäste ebenso zu berücksichtigen, wie der Schutz des Ortsbildes und der Landschaft durch die Förderung eines nachhaltigen Tourismus.

² Die Stadt entrichtet TTST einen jährlichen finanziellen Beitrag für die Jahre 2026 bis 2029. Zusätzlich kassiert TTST im Auftrag der Stadt die anfallenden Kurtaxen ein. Diese werden gemäss Kurtaxreglement ebenfalls für die touristische Marktbearbeitung eingesetzt.

Art. 2 Rahmenbedingungen

¹ TTST nimmt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung und der Möglichkeiten wahr, die ihm durch die finanziellen Mittel gegeben sind.

² Er setzt die Aufgaben gemäss Artikel 3 in eigener Verantwortung um und gibt der Stadt auf deren Ersuchen hin transparent Einblick in die laufenden Kampagnen und den Einsatz der finanziellen Mittel.

³ Er ist bestrebt, alle am Tourismus partizipierenden Unternehmungen und Organisationen nach Massgabe ihrer Tourismusabhängigkeit sowie die Regionsgemeinden auch finanziell einzubinden.

⁴ Schliesst TTST mit anderen Gemeinden und Institutionen ähnliche Verträge ab oder führt er die Geschäfte anderer Organisationen, sind mindestens die Grundsätze der vollen Transparenz und der Kostendeckung anzustreben.

2. Aufgaben

2.1 Hauptaufgaben

Art. 3 Hauptaufgabenkatalog

TTST zeichnet für folgende Aufgaben für die Stadt verantwortlich:

- a. Führt eine zentrale Hauptverkaufs- und Informationsstelle, die den Gästebedürfnissen angepasst zwischen 270 und 320 Tagen jährlich offen zu halten ist;
- b. organisiert, leitet und vermarktet die Einsätze der Stadtführerinnen und Stadtführer;
- c. fördert die Vermittlung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im MICE¹-Bereich;
- d. betreibt die Vermittlung von Unterkünften und betreut die Beherbergungsbetriebe;
- e. entwickelt und realisiert geeignete Marketingmassnahmen zur Promotion der Stadt Thun und der Tourismusregion Thunersee in Abstimmung mit der Dachmarke Interlaken;
- f. setzt sich für einen nachhaltigen Tourismus in Thun ein. Während der Vertragslaufzeit ist das Level 2 der Swisstainable-Strategie 2030 von Schweiz Tourismus für einen nachhaltigen Tourismus zu erreichen und zu halten;
- g. unterstützt die Stadt bei der Erarbeitung ihrer Tourismusstrategie;
- h. definiert in Zusammenarbeit mit der Stadt Massnahmen, um einem Massentourismus vorzubeugen;
- i. wahrt die Interessen der Stadt und der Tourismusregion Thunersee gegenüber der Dachmarke;
- j. schliesst mit geeigneten Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft, Verkehr, Kultur, Unterhaltung usw. Vereinbarungen und Sponsoringverträge für publikumswirksame Marktauftritte ab;
- k. betreibt und finanziert die Gästekarte gemäss Artikel 12 Kurtaxreglement (SSG 935.214);
- l. unterstützt die Stadt in Bezug auf den Umgang mit Parahotellerie-Angeboten (gestützt auf die Motion M 01/2024 betreffend Reglement für die Regulierung von Zweitwohnungen zur Kurzzeitvermietung); TTST ist dabei insbesondere fürs Monitoring und Controlling verantwortlich.

2.2 Marketingmassnahmen

Art. 4 Marketing

Die Marktbearbeitungsmassnahmen für die Vertragsdauer werden auf der Basis eines jährlich neu definierten Massnahmenplans mit der Stadt vereinbart. Die Stadt ernennt ein Steuerungskomitee, wel-

¹ Meeting Incentive Convention Exhibition

ches in ihrem Auftrag die Massnahmen mit TTST vereinbart und die entsprechenden Leistungen einkauft.

2.3 Zusatzleistungen

Art. 5 Kultur

Die Förderung des Kulturtourismus ist Bestandteil der Strategie von TTST. TTST setzt sich in Zusammenarbeit mit den lokalen Leistungserbringerinnen und -erbringern und in Absprache mit der Kulturabteilung der Stadt Thun für die Vermarktung des kulturellen Angebots von Thun ein.

Art. 6 Spartageskarten Gemeinde

TTST erbringt folgende Leistungen:

- a. Verkauf der Spartageskarten Gemeinde im Welcome-Center am Bahnhof Thun, Handling gemäss dem Handbuch Spartageskarten-Shop der SBB.
- b. Bereitstellung der nötigen Infrastruktur und Schulung der Mitarbeitenden.
- c. Monatliche Rechnungskontrolle und fristgerechte Bezahlung der SBB-Abrechnungen, Kopie zur Kenntnis an stadtmarketing@thun.ch.
- d. Bearbeitung von Umtausch und Rückerstattungen über den SBB-Agentclient.
- e. Für den Ausdruck der Tageskarten wird eine Gebühr von 1 Franken pro Ausdruck erhoben. Der Erlös fliesst in die Nachhaltigkeitsentwicklung von TTST.
- f. Vorbehalten sind zukünftige Änderungen der SBB zur Systemtechnik und Anpassungen an den Konditionen.

Die Stadt erbringt folgende Leistungen:

- a. Anmeldung von TTST bei der SBB als offizielle Vertragspartnerin.
- b. Weitergabe Logindaten an TTST.
- c. Anpassung der Rechnungsadresse (Versand direkt an TTST).
- d. Kommunikation: Medienmitteilung, Hinweis auf der Website der Stadt (thun.ch/tageskarten), Beiträge auf Social Media bei Bedarf.

Finanzielle Abgeltung und Controlling:

Die Verkaufsprovision von fünf Prozent geht vollumfänglich an TTST. Sie wird direkt bei der Verrechnung durch die SBB abgezogen. Die Leistungsvorgaben werden laufend überprüft und im Sinne eines Controllings partnerschaftlich besprochen.

2.4 Aufgabenumsetzungen

Art. 7 Wirtschaftlichkeit / Eigenleistungen

TTST erfüllt seine Aufgaben wirtschaftlich. Er legt die Preise und Tarife für Leistungen zugunsten Dritter fest.

Art. 8 Kommunikation der Aufgabenerfüllung

TTST weist in seinen Publikationen und im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss dieser Leistungsvereinbarung geleistete Unterstützung durch die Stadt hin.

3. Mitwirkungsrechte der Stadt

Art. 9 Kenntnisnahme von Statuten, Leitbildern und Reglementen

Änderungen von Statuten, Leitbildern und Reglementen von TTST sind der Stadt umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10 Vertretung in der Vereinsleitung

Die Stadt verfügt über die Möglichkeit einer angemessenen personellen Vertretung im Vorstand des Vereins TTST.

4. Controlling

Art. 11 Controlling

¹ Stadt und TTST legen gestützt auf Artikel 3 Leistungs- und Wirkungsindikatoren fest.

² Leistungs- und Wirkungsindikatoren (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen) sind insbesondere:

- a. Anzahl Öffnungstage und -stunden der Informationsstellen;
- b. Anzahl Logiernächte, durchschnittliche Aufenthaltsdauer, durchschnittliche Bettenbelegung (nur Hotellerie);
- c. Umsätze und Provisionen aus Vermittlung;
- d. Marketing- und PR-Aktionen;
- e. Gästebefragung/Reklamationsmanagement;
- f. Anzahl Stadtführungen;
- g. Orientierung an der Swisstainable-Strategie 2030 von Schweiz Tourismus für einen nachhaltigen Tourismus.

³ Die Indikatoren können durch die Parteien jährlich überprüft und angepasst werden.

⁴ Die Standards (Sollgrössen) der vorgenannten Indikatoren werden in einem jährlich neu zu vereinbarenden Massnahmenplan zwischen dem Steuerungskomitee und TTST festgelegt.

5. Finanzen

Art. 12 Finanzieller Beitrag

¹ Die Stadt leistet jährlich einen Barbeitrag von 300'000 Franken einschliesslich allfälliger Mehrwertsteuer.

² Zusätzlich zur Abgeltung gemäss Absatz 1 erhält TTST eine flexible Abgeltung in der Form und Höhe des Nettoertrags aus der Kurtaxe.

³ Die Stadt verpflichtet sich, die Höhe der Kurtaxe während der Vereinbarungsdauer nur im Einverständnis und unter Einbezug von TTST anzupassen.

Art. 13 Rechnungsführung und Einsichtsrecht

¹ TTST führt eine kaufmännische Buchhaltung nach neuem Rechnungslegungsrecht (Art. 957-963b Obligationenrecht [OR; SR 220]).

² TTST stellt der Stadt jährlich folgende Unterlagen zu:

- a. das genehmigte Budget inklusive Massnahmenplan bis 28. Februar des jeweiligen Jahres;
- b. die von ihm genehmigte und von der Revisionsstelle gemäss Artikel 727 ff. OR geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht bis 30. Juni des Folgejahres. Beizulegen ist der Bericht der Revisionsstelle.

³ Die Stadt ist berechtigt, jederzeit in alle Geschäftsunterlagen von TTST Einsicht zu nehmen.

Art. 14 Zahlungskonditionen

TTST stellt der Stadt zweimal jährlich Rechnung im Betrag von je 150'000 Franken mit Fälligkeit per Ende Februar sowie Ende August.

Art. 15 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse verbleiben bei TTST. Fehlbeträge trägt TTST.

6. Leistungsstörung und -regelung

6.1. Leistungsstörung

Art. 16 Feststellen der Leistungsstörung

Stellt eine Partei fest, dass die andere ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

Art. 17 Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

¹ Wird der für die Jahre 2026 bis 2029 zu erbringende Leistungsumfang gemäss Artikel 11 Absatz 2 in einem Jahr nicht erreicht, steht der Stadt eine angemessene Rückerstattung ihres Beitrags zu. Die Rückerstattung ist aufgrund objektiv festgestellter Fakten gemeinsam festzulegen. Die Rückerstattung darf nicht über 25 Prozent des Jahresbeitrages betragen.

² Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die nicht oder nur bedingt durch TTST beeinflussbar sind (z. B. Pandemie, ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 1, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 18 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen

Die Parteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden von Leistungsstörungen. Die Massnahmen können sich auf die Leistungen und deren Abgeltung beziehen.

6.2 Konfliktregelung

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Der vorliegende Vertrag basiert auf öffentlichem Recht.

³ Kann im Konfliktfall keine Einigung erzielt werden, kommt daher grundsätzlich das Klageverfahren nach Artikel 87 ff. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zur Anwendung.

Art. 20 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

6.3 Geltungsdauer

Art. 21 Laufzeit der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrats der Stadt Thun sowie der Bewilligung des entsprechenden Kredits ebenfalls durch den Stadtrat der Stadt Thun – am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2029.

² Die Parteien erklären die Absicht, spätestens im Juni 2028 Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufzunehmen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Zusammenarbeit.

Art. 22 Kündigung während der Laufzeit

¹ Jede Partei kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

² Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung dieser Vereinbarung verletzt und ihr trotz Mahnung und Androhung der Kündigung auch innert einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

Thun, 1. Dezember 2025

Für den Gemeinderat der Stadt Thun



Raphael Lanz
Stadtpräsident



Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

Thun,

Für den Verein Thun-Thunersee Tourismus (TTST)

Michel Weber
Präsident

Norbert Schmid
Geschäftsführer